



Vereinbarung

über

den Betrieb

eines Kontaktladens

im Ostalbkreis durch

den Sozialberatung e.V.

Der Ostalbkreis,
vertreten durch Landrat Klaus Pavel

und

der Sozialberatung e.V.,
vertreten durch seinen Geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dieter Strobel,

schließen folgende

Vereinbarung

1. Beratungsangebot

Der Sozialberatung e.V. betreibt im Ostalbkreis einen Kontaktladen (KL) im Sinne der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL)“ vom 28.11.2008 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg. Er ist mit 2,5 Fachkräften besetzt.

2. Finanzierung

2.1 Förderung durch den Landkreis

Der Ostalbkreis verpflichtet sich, der Sozialberatung e.V. für den Betrieb des Kontaktladens einen jährlichen Zuschuss zu gewähren. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die Förderfähigkeit der Beratungsstellen vom Land festgestellt ist. Die Förderung erfolgt kalenderjährlich jeweils unter dem Vorbehalt der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Auf Grundlage der Vereinbarung vom 01. Juli 2014 beläuft sich der Zuschuss zum 01. Januar 2018 auf 29.161,92 € je Personalstelle, insgesamt also auf eine Summe von 72.904,80 € im Jahr. Dieser Betrag wird entsprechend den tariflichen Lohnsteigerungen des TVöD angepasst. Die Gesamtsumme wird dabei auf volle 10,- € aufgerundet. Sieht der TVöD Einmalzahlungen vor, werden diese vom Landkreis zu 50 % erstattet.

Der vereinbarte Zuschuss wird in 4 Raten (fällig jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) ausbezahlt. Die Sozialberatung e.V. legt dem Landkreis bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis mit Tätigkeitsbericht vor.

2.2 Förderung durch das Land

Nach der VwV-PSB/KL vom 28.11.2008 sind seit dem 01.01.2009 Stadt- und Landkreise Empfänger von Zuwendungen des Landes für Personalaufwendungen in diesen Einrichtungen. Der Sozialberatung e.V. erhält vom Land derzeit Zuwendungen für 2,5 Personalstellen. Der Ostalbkreis gibt diese unmittelbar nach Zugang ungekürzt an den Sozialberatung e.V. weiter.

3. Verpflichtungen des Trägers

Ausweitungen oder Kürzungen der Fachstellen erfolgen im Rahmen des kommunalen Suchtihilfenetzwerks im Einvernehmen mit dem Landkreis. Die Neueinstellung von Fachkräften erfolgt im Rahmen des Stellenplans und der jeweils gültigen Tarifverträge.

Der Träger verpflichtet sich, entsprechend der Vereinbarungen des kommunalen Suchtihilfenetzwerks mit den weiteren PSB im Landkreis und mit den weiteren in der Suchthilfe tätigen Personen und Institutionen im Landkreis zusammenzuarbeiten.

Die Beratungsstellen der Sozialberatung, der Kreisdiakonie Ostalbkreis und der Caritas Ost-Württemberg decken den Bedarf für den gesamten Landkreis unter Beachtung der jeweiligen Förderrichtlinien ab (Sicherstellung der Grundversorgung) und sind verpflichtet, allen Bevölkerungskreisen des Landkreises ohne Rücksicht auf die Konfession zugänglich zu sein. Bezüglich der Reihenfolge der Beratung werden keinerlei sachfremde Erwägungen vorgenommen.

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die in der Anlage beigefügte Leistungsbeschreibung. Der Träger verpflichtet sich, mit den 2,5 Fachstellen folgende Leistungsmodule abzudecken:

- 3.1 Prävention mit 0,5 Personalstellen innerhalb des Moduls 1 (Prävention)
- 3.2 Psychosoziale Betreuung von Substituierten mit 0,5 Personalstellen innerhalb des Moduls 6.2 (Psychosoziale Beratung und Betreuung von Substituierten in PSB mit einem Betreuungsschlüssel von 1 : 50)
- 3.3 Ambulante Rehabilitation nach der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ (Modul 6.3) kann mit einem Schlüssel von max. 0,1 Vollzeitkräften (VK) zu 1,0 VK durchgeführt werden. Aktuell sind dies 0,25 VK.
- 3.4 Mit den 1,125 weiteren Personalstellen sind Leistungen je nach Bedarf in den folgenden Modulen zu erbringen:
 - 2.1 Gesundheitsvorsorge und medizinische Basisversorgung
 - 2.2 Aufenthaltsangebote mit lebenspraktischer Hilfe
 - 2.3 Notfallhilfe
 - 3.1 Streetwork
 - 4 Beratung (Informationsvermittlung, Problemorientierte Beratung, Vermittlung)Unter diese Leistungen fällt auch die Beratung von Menschen im Rahmen des §16a Nr. 4 SGB II mit 0,3 VK-Stellen bei einem Betreuungsschlüssel von 1:100

- 5 Psychosoziale Betreuung
- 7 Vermittlung in , Initiierung von und Kooperation mit Selbsthilfe
- 8 Institutionelle Arbeit

Ausdrücklich ausgenommen sind Leistungen im Rahmen des Moduls 6.4 „Ambulante Behandlung“. Diese können mit Personalkapazitäten erbracht werden, die nicht durch den Ostalbkreis gefördert werden.

Weiter können Leistungen im Rahmen der Module

3.4 Beratung in Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und Sozialstationen

3.5 Beratung in Einrichtungen anderer psychosozialer Versorgungsbereiche

6.5 Nachsorge

erbracht werden. Art und Umfang werden im Rahmen des Kommunalen Suchthilfenetzwerks festgelegt.

Für Leitung und Koordination wird innerhalb der Personalstellen ein Schlüssel von 0,05 Vollzeitkräften (VK) zu 1,0 VK vorgesehen. Bei der Sozialberatung e.V. sind somit innerhalb der 2,5 VK 0,125 VK Leitungs- und Koordinationsanteil enthalten.

4. Nachweis

Der Sozialberatung e.V. verpflichtet sich, einen elektronischen Datentransfer zur landesweiten Auswertung auf der Grundlage des jeweils maßgebenden vereinbarten deutschen Kerndatensatzes durchzuführen. Die erfolgte Meldung ist im Antrag (Anlage 1 – Teil B VwV-PSB/KL) zu bestätigen. Der Träger stimmt zu, dass diese Daten auch für eine kreisbezogene Auswertung verwendet werden dürfen.

Der Verwendungsnachweis (Anlage 3 – Teil B VwV-PSB/KL) wird dem Ostalbkreis bis spätestens 31. März des Folgejahres vorgelegt.

5. Weiterentwicklung

Ein Mal jährlich findet möglichst im 2ten Quartal eine Überprüfung dieser Vereinbarung zwischen allen Trägern und dem Landkreis statt. Die in einem Protokoll festzuhaltenden einvernehmlichen Ergebnisse gelten als Bestandteile dieser Vereinbarung.

6. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung ist ab dem 01. Januar 2018 gültig und ersetzt die Vereinbarung vom 01. Juli 2014. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksame Bestimmung vereinbart werden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken soll diejenige Bestimmung vereinbart werden, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

7. Änderung der Vereinbarung

Einvernehmliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung werden bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Kürzung oder Wegfall des Landeszuschusses) ausdrücklich vorbehalten.

Aalen, den

Für den Ostalbkreis

Für den Sozialberatung e.V.

Klaus Pavel, Landrat

Dieter Strobel, Geschäftsführender Vorstand